

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

20. Jahrgang

1964

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

## Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger (1159)

Von

Kurt Zeillinger

Im Frühsommer 1159 hat Kaiser Friedrich I. durch die Reichskanzlei zwei Diplome für Kardinal Oktavian und dessen Brüder <sup>1)</sup> beziehungsweise für die Kanoniker von St. Peter <sup>2)</sup> ausstellen lassen, die, wie die folgende Untersuchung erweisen soll, in doppelter Hinsicht Beachtung verdienen; einerseits geben sie uns wichtige Aufschlüsse zur diplomatischen Offensive des Kaisers knapp vor Ausbruch des Schismas, andererseits sind sie auch formal und damit für die Geschichte der Reichskanzlei unter Barbarossa nicht uninteressant.

Seit den einschneidenden Beschlüssen des Reichstages zu Roncaglia (November 1158) hatte es in vielen oberitalienischen Kommunen zu gären begonnen. Aus dieser Gärung wurde schließlich offener Aufruhr, als die Mailänder im April 1159 zur Zeit des Osterfestes das kaiserliche Trezzo angriffen und eroberten <sup>3)</sup>. Davon in Kenntnis gesetzt holte der Kaiser zum Gegenschlag aus und ließ den Umkreis der rebellierenden Stadt sechs Wochen hindurch von seinen Truppen verwüsten <sup>4)</sup>. Diese *devastatio* des Gebietes um Mailand ist nun in den beiden Diplomen neben dem Inkarnationsjahr, der Indiktion und den Herrscherjahren als näherer Datierungshinweis angeführt <sup>5)</sup>; Tag und Monat der Ausstellung fehlen jedoch. Es mag daher methodisch gerechtfertigt sein, zunächst den Zeitraum der *devastatio* möglichst exakt abzugrenzen, um so eine sichere Basis für eine eventuelle weitere Einengung der Entstehungszeit dieser Diplome zu schaffen. Dabei kommt es uns zustatten, daß historiographische Quellen in diesem Fall sehr genau Auskunft geben.

Vinzenz von Prag teilt uns den Tag des Beginns der Operationen mit, nämlich den 18. Mai 1159 <sup>6)</sup>, womit also ein vorläufiger terminus post quem gegeben wäre. Nach Rahewin hat die *vastatio* vierzig Tage gedauert <sup>7)</sup>, danach habe Friedrich seine Truppen nach Lodi, welches ihm als Ausgangsbasis für das Unternehmen gedient zu haben scheint, zurückgeführt. Dort urkundet der Kaiser am 30. Juni <sup>8)</sup>. Da in beiden vorliegenden Privilegien mit *anno imperii IV.* datiert ist, muß, wenn man richtige Berechnung durch die Kanzlei

<sup>1)</sup> St. 3856.

<sup>2)</sup> Fehlt St.; Druck: MIOG. Ergbd. 4 (1893) 95 f.

<sup>3)</sup> Vincentii Pragensis Annales, ed. W. Wattenbach, MG. SS. 17 (1861) 676 f.; Ottonis et Rahewini Gesta IV 37, ed. B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1912) S. 279 ff.

<sup>4)</sup> Vincentii Annales, SS. 17, 677; Rahewin IV, 38, S. 281.

<sup>5)</sup> St. 3856: *Dat. in devastatione Mediolani ...*; Diplom für St. Peter: *Dat. apud Novam Laudam eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit ...*

<sup>6)</sup> Annales, SS. 17, 677: *In ipsa secunda feria prima die rogationum ...*

<sup>7)</sup> Rahewin IV, 41, S. 282: *Quadragesima continuis diebus terram hostium vastatio tenuit.*

<sup>8)</sup> Für SS. Mercurialis und Gratus bei Forli (St. 3859).

voraussetzt<sup>9)</sup>, der 18. Juni (Tag der Kaiserkrönung) als terminus ante quem angesetzt werden. Diese Abgrenzung mag zunächst genügen.

Während des gleichen Frühsommers hatten sich die seit dem Abschluß des Vertrags von Benevent<sup>10)</sup> zwischen Kaiser Friedrich und Papst Hadrian IV. schwelenden Spannungen zu einer echten Krise ausgeweitet, nachdem sie schon durch die Auswirkung der Ronkalischen Gesetze — diese schienen bei konsequenter Durchführung einer großartigen Befestigung der kaiserlichen Macht in Oberitalien Tür und Tor zu öffnen — erheblich verschärft worden waren. Eine lebhaft diplomatische Aktivität insbesondere von seiten der Kurie war die Folge. Wahrscheinlich gegen Ende Mai<sup>11)</sup> waren es die Kardinäle Oktavian und Wilhelm, die sich im Auftrag Papst Hadrians bei Kaiser Friedrich einfanden, um schon vorher eingeleitete Verhandlungen weiterzuführen. Anlässlich des Aufenthaltes Oktavians als päpstlicher Legat im kaiserlichen Hoflager verließ Barbarossa nun diesem Kardinal und dessen Brüdern ein mit Goldbulle besiegeltes Diplom<sup>12)</sup>, worin er ihnen Stadt und Grafschaft Terni innerhalb der angegebenen Grenzen mit sämtlichen Gerechtsamen des Reiches zu Lehen gab. Mit Recht sagt Paul Kehr<sup>13)</sup>, daß durch dieses Privileg das bisher auf seine Sabinerberge beschränkte Haus Monticelli — die Familie Oktavians — zu fürstlicher Herrschaft und Macht erhoben wurde. Naturgemäß drängt sich nun die Frage nach dem wohl gewichtigen Grund auf, der Barbarossa zu einer so hochherzigen Verleihung veranlaßt haben mag. Um sie zu beantworten, wird es notwendig sein, die von Oktavian verfochtene politische Linie, beziehungsweise seine Einstellung zu den großen auf eine Entscheidung hindrängenden Fragen im allgemeinen und sein Verhältnis zu Barbarossa im besonderen etwas näher zu beleuchten.

Oktavian, der sich schon wenig später als Gegenpapst Viktor IV. nennen sollte, stammte, wie schon erwähnt, aus dem Haus der Monticelli, der Hauptstütze Kaiser Friedrichs in Rom<sup>14)</sup>, und galt als Führer einer starken Kardinalsoption gegen den von Hadrian IV. eingeschlagenen Kurs; über die Witwe Kaiser Alfons VIII. von Kastilien war er mit den Staufern verwandt<sup>15)</sup>, zum französisch-flandrischen Hochadel hatte er ebenfalls Beziehungen verwandtschaftlicher Art<sup>16)</sup>. Im Konflikt Barbarossas mit Mailand stand Oktavian vorbehaltlos auf seiten des Kaisers, während Hadrian IV. offensichtlich mit den Rebellen sympathisierte. Nach den uns durch Rahewin überlieferten Gesta concilii Papiensis hat Papst Hadrian selbst erwähnt, daß Oktavian, den

<sup>9)</sup> St. 3859 ist bereits richtig mit *anno imperii V.* datiert. Zu vergleichen ist auch Paul Scheffer-Boichorst, Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, *MIÖG.* Ergbd. 4 (1893) 97.

<sup>10)</sup> Der von Kg. Wilhelm I. von Sizilien und Papst Hadrian IV. am 18. Juli 1156 geschlossene Vertrag von Benevent bedeutete bekanntlich einen völligen Richtungswechsel der päpstlichen Politik. Man vgl. P. R a s s o w, *Honor imperii* (2 1961) S. 76 f. und K. J o r d a n, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: B. G e b h a r d t - H. G r u n d m a n n, Handbuch d. deutschen Geschichte 1<sup>8</sup> (4. verbesserter Nachdruck 1959) 304 nebst der dort angegebenen Literatur.

<sup>11)</sup> W. G i e s e b r e c h t, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5 (1880) 224.

<sup>12)</sup> Die Ankündigung der Goldbulle geschieht hier in der etwas eigenartigen Form: ... *presentem paginam sigilli nostri aurea impressione iussimus insigniri*. Eine ähnliche Formulierung finden wir in dem vom gleichen Notar geschriebenen und verfaßten Diplom St. 3711: ... *presentem paginam sigillo nostro aureo iussimus insigniri*.

<sup>13)</sup> P. K e h r, Zur Geschichte Viktors IV., *NA.* 46 (1926) 65.

<sup>14)</sup> Ebd. S. 64.

<sup>15)</sup> Ebd. S. 54.

<sup>16)</sup> Ebd. S. 56.

er zu Barbarossa entsandt habe, entschlossen sei, die Mailänder zu exkommunizieren; er jedoch habe den Aufständischen mitteilen lassen, sie sollten sich darob keine Sorgen machen und ihren Kampf gegen den Kaiser fortsetzen<sup>17)</sup>. So überrascht es uns auch nicht, wenn wir hier weiter erfahren, daß Hadrian alles darangesetzt habe, für den Fall seines Ablebens die Möglichkeit einer Wahl des verhaßten Kardinals zu seinem Nachfolger weitgehend auszuschließen. Bei dieser Lage der Dinge ist es auch durchaus nicht von der Hand zu weisen, daß Barbarossa sich wirklich ernsthaft mit der Absicht getragen hat, Oktavian noch zu Lebzeiten Hadrians IV. zum Papst zu machen, sofern sich eine günstige Gelegenheit dafür ergeben sollte<sup>18)</sup>. Diese Perspektiven lassen es begreiflich erscheinen, wenn der Kaiser es anlässlich von Oktavians Aufenthalt bei ihm nicht verabsäumte, sich sowohl gegenüber dem Kardinal und dessen Familie durch die Verleihung eines für diese außerordentlich wertvollen Privilegs dankbar zu erweisen als auch das Haus Monticelli damit noch enger an sich zu binden. Andererseits war der Inhalt dieses Diploms nicht dazu angetan, Barbarossas Beziehungen zu Hadrian IV. zu verbessern, sondern im Gegenteil geeignet, die ohnedies angespannte Situation noch weiter zu verschärfen; wurden doch Stadt und Grafschaft Terni von den Päpsten als zum Kirchenstaat gehörig angesehen<sup>19)</sup>. Die Belehnung der Monticelli mit diesem Gebiet durch den Kaiser mußte daher dem Papst zwangsläufig als brutale Mißachtung seiner unmittelbaren territorialen Hoheitsrechte erscheinen.

Wie bereits angedeutet, hat Barbarossa zur Zeit der *devastatio* des mailändischen Territoriums ein gleichfalls mit Goldbulle versehenes Schutzprivileg<sup>20)</sup> für die Kanoniker von St. Peter ausstellen lassen, was darauf schließen läßt, daß neben der päpstlichen auch eine Gesandtschaft des Kapitels der vatikanischen Basilika damals beim Kaiser weilte<sup>21)</sup>. An und für sich keineswegs außergewöhnlich, erscheint das im ersten Augenblick vielleicht zufällig anmutende zeitliche Zusammentreffen der Privilegierung Oktavians und seiner Familie einerseits und der Kanoniker von St. Peter andererseits im Spiegel des wenig später ausbrechenden Schismas und der damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse in ganz anderem Licht. Aus den Quellen geht deutlich hervor, daß das Kapitel der Petersbasilika an der tumultuarischen Wahl Oktavians zum Papst führenden Anteil nahm und danach unermüdlich für die Anerkennung Viktors IV. tätig war<sup>22)</sup>. Damit wird man es wohl in Verbindung

<sup>17)</sup> Ottonis et Rahewini Gesta IV, 77, S. 327 und MG. Const. 1, 262/63. Rasso (wie Anm. 10) S. 110 Anm. 191 bezeichnet die von Johannes de Sancto Stephano und Wolfram auf der Synode zu Pavia vorgebrachte Äußerung als durchaus glaubwürdig.

<sup>18)</sup> Papst Alexander III. behauptet dies in einem Schreiben an Arnulf von Lisieux. J. M. Watterich, Pontificum Romanorum Vitae 2 (1862) 490 ff.; JL. 10627.

<sup>19)</sup> Vgl. dazu Kehr, NA. 46, 65 und F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste 3 (1956) 235.

<sup>20)</sup> ... *hanc inde cartam scribi et aurea bulla nostra insigniri iussimus*. Gleich St. 3856 ist das Original dieses Diploms nicht erhalten.

<sup>21)</sup> Barbarossa nimmt darin die Basilika von St. Peter beziehungsweise die dortigen Kanoniker in seinen Schutz und setzt gleichzeitig fest, daß bei der Rückgewinnung von entfremdetem Kirchengut die *praescriptio centenaria* keine Gültigkeit haben solle.

<sup>22)</sup> In dem uns bei Rahewin, Gesta IV, 76, S. 320 ff. überlieferten Bericht über die zwiespältige Papstwahl, den die Kanoniker von St. Peter der in Pavia tagenden Kirchenversammlung übermittelten, heißt es, Oktavian sei gewählt

bringen müssen, wenn sehr viel dafür zu sprechen scheint, daß die unter Führung Ottos von Wittelsbach stehende kaiserliche Gesandtschaft, welche zur Zeit der Papstwahl in Rom weilte, diese zugunsten Oktavians zu beeinflussen suchte<sup>23</sup>). Solches wiederum wird wohl kaum ohne Vorwissen und Zustimmung Barbarossas geschehen sein<sup>24</sup>); mußte doch ein Mann vom Schlage des Kardinalkanzlers Roland, von dem man wußte, daß er Hadrians Politik weiterführen würde, auf der cathedra Petri zu einer schweren Bedrohung für die Verwirklichung der hochgesteckten Ziele des Staufers werden. So gesehen sind die beiden uns vorliegenden Diplome als sichtbarer Niederschlag der Anstrengungen zu werten, die der Kaiser unternahm, um gegebenenfalls die Weichen für die nächste Papstwahl in seinem Sinne zu stellen.

Haben wir für beide Diplome vorläufig den 18. Mai und den 18. Juni als Datumsgrenzen festgehalten, so scheinen diese für das in Neu-Lodi zugunsten der Peterskanoniker ausgestellte Privileg durch Heranziehung historiographischer Quellen wesentlich enger gesteckt werden zu können. Otto Morena berichtet<sup>25</sup>), daß die Mailänder am 31. Mai (Pfingstsonntag) einen Angriff auf Lodi unternahmen, den die Bewohner der überfallenen Stadt blutig abschlagen konnten. Wenig später, so heißt es weiter, sei der Kaiser nach Lodi gekommen, um der Stadt für ihr tapferes Verhalten zu danken<sup>26</sup>). Am 11. Juni sei sodann ein neuerlicher Angriff Mailands in Verbindung mit Crema auf die kaisertreue Stadt erfolgt<sup>27</sup>). Ein weiterer Aufenthalt Friedrichs in Lodi, seiner Operationsbasis, ist erst wieder für den 30. Juni bezeugt, als der Kaiser nach Beendigung der *devastatio* seine Truppen dorthin zurückführte<sup>28</sup>). Die Annahme Scheffer-Boichorsts, daß das Diplom für die Kanoniker der vatikanischen Basilika in den ersten Tagen des Juni ausgestellt wurde, hat daher viel für sich<sup>29</sup>).

Wie schon zu Beginn kurz bemerkt wurde, sind unsere beiden Diplome neben ihrer politischen Bedeutung auch in formaler Hinsicht und damit für die Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich I. sehr aufschlußreich, zumal es nunmehr gelungen ist, ihre Verfasser zu eruieren. Diktat und wahrscheinlich auch Schrift des uns nur kopiai überlieferten Diploms für Oktavian, dem wir uns auch in diesem Teil unserer Untersuchung zuerst zuwenden wollen, stammen von einem Notar der Kanzlei, der, wenn schon nicht dem Namen nach, so doch in seiner Tätigkeit jetzt voll erfaßt werden kann. Dieser Notar,

---

worden *consentiente et desiderante universo capitulo basilicae beati Petri ... a saniori parte cardinalium*. Rahewin weiß auch zu berichten, daß das *capitulum beati Petri* unmittelbar nach der Wahlhandlung Viktor IV. gehuldigt habe.

<sup>23</sup>) Von alexandrinischer Seite ist dies öfter betont worden. Belegstellen dafür bei Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6 (1895) 388 f. Besonders das Schreiben der Kardinäle Alexanders III. von Anfang Dezember 1159 an Barbarossa, das W. Holtzmann, NA. 48 (1930) 398 ff., ediert hat, weist in diese Richtung. Vgl. auch die Bemerkungen Holtzmanns ebenda S. 397.

<sup>24</sup>) In dem in Anm. 23 zitierten Schreiben wird darauf angespielt.

<sup>25</sup>) Otto Morena, Historia Friderici I., ed. F. Güterbock (MG. SS. rer. Germ. N.S. 7, 1930) S. 67.

<sup>26</sup>) Ebd. S. 68: *Ac non multum temporis idem imperator morans Laude venit ipsosque Laudenses in concione publica valde laudavit ...*

<sup>27</sup>) Ebenda.

<sup>28</sup>) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici IV, 42, S. 283: *Imperator post vastationem hostium Laudam pergit ibique Italicum exercitum dimittit*. Vgl. auch Anm. 8.

<sup>29</sup>) Scheffer-Boichorst, MIOG. Ergbd. 4, 97.

den wir der Einfachheit halber Schreiber 1 nennen wollen<sup>30)</sup>, hat in der Literatur — wenn wir von der Dissertation R. Eggers absehen — bisher nur wenig Beachtung gefunden. Zatschek<sup>31)</sup> und auf diesen gestützt Hausmann<sup>32)</sup> sehen in ihm sicher mit vollem Recht einen ehemaligen Schreiber der Kurie, indem sie auf die auffallend starke Beziehung von Formular und Schrift unseres Notars zu der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei sowie auf die Art des von ihm verwendeten Linienschemas verweisen. Dazu sei noch ergänzend vermerkt, daß der Schreiber 1 auch die Regeln des sogenannten Cursus — ein damals noch streng gehütetes Geheimnis der päpstlichen Kanzlei<sup>33)</sup> — beherrscht und angewendet hat<sup>34)</sup>. Die Schreibung der Orts- und Personennamen deutet, wie ebenfalls schon Zatschek vermerkt hat<sup>35)</sup>, einwandfrei auf einen Romanen hin. Eine Übersicht der von der Hand unseres Notars überlieferten Originale (neun) hat Egger in seiner Dissertation gegeben<sup>36)</sup>. In seiner Studie über die Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei hat Hausmann vier nur kopia! überlieferte Urkunden auf Grund ihrer Arenga als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet<sup>37)</sup>. Darüber hinaus sind wir jetzt in der Lage, weitere neun nicht im Original überlieferte Diplome mit Hilfe des Diktatvergleichs diesem Notar als Verfasser beziehungsweise Mundator zuzuweisen, wodurch sich nun die Tätigkeit dieses Mannes in der Reichskanzlei genau verfolgen läßt<sup>38)</sup>.

<sup>30)</sup> In seiner ungedruckten Wiener Dissertation „Die Schreiber der Urkunden Friedrich Barbarossas (Vorstudien zu einer Kanzleigeschichte)“, 1961, hat R. Egger eine vorläufige Kennzeichnung der Kanzleischreiber durch fortlaufende Nummern eingeführt (S. 29 u. 54). Vgl. dazu R. M. Herkenrath, Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden, *MIÖG.* 72 (1964) 38.

<sup>31)</sup> H. Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, *MIÖG.* 41 (1926) 100.

<sup>32)</sup> F. Hausmann, Formularbehelfe der frühen Stauferkanzlei, *MIÖG.* 58 (1950) 81, Formel 27.

<sup>33)</sup> Vgl. zuletzt Gudrun Lindholm, Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus. Seine Entwicklung und sein Abklingen in der Briefliteratur Italiens (1963) S. 13.

<sup>34)</sup> Hier sei auf den vom Schreiber 1 geschriebenen und verfaßten Brief Barbarossas an Eb. Hillin von Trier (St. 4531) verwiesen, wo die Anwendung der Regeln des Cursus, von einer Ausnahme abgesehen, streng durchgeführt ist.

<sup>35)</sup> Zatschek, *MIÖG.* 41, 100.

<sup>36)</sup> Egger (s. o. Anm. 30) S. 71; man vgl. auch den hier auf S. 71 f. gegebenen Überblick über die ältere Literatur.

<sup>37)</sup> St. 3621, 3642, 3656, 3668. Hausmann, *MIÖG.* 58, 82 u. 93. K. Helleiner, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert, *MIÖG.* 44 (1930) 49 hat außerdem die Diplome St. 3646 und 3667 richtig als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet; wenn er aber darüber hinaus diesem Notar noch St. 3619, 3634, 3640, 3659, 3660, 3730, 3731, 3762 und 3996 bloß auf Grund der päpstlichen Arengen dieser Diplome zuweisen will, so ist dies sicher verfehlt, da gerade die Arenga allein als Grundlage für eine Diktatbestimmung nicht ausreicht.

<sup>38)</sup> St. 3635, 3639, 3645, 3653, 3664, 3707, 3712, 3856; dazu kommt noch das bei Stumpf als Nr. 3616 verzeichnete Diplom für die Konsuln von Chiavenna, das jedoch nach Nr. 3639 eingereiht werden muß. In den folgenden Ausführungen kann nur kurz auf die einzelnen Diplome eingegangen werden; eine detaillierte Untersuchung über das Diktatgut des Schreibers 1 werde ich im Rahmen meiner Hausarbeit liefern, die ich als Mitglied des laufenden Kurses am Institut für österreichische Geschichtsforschung unter Anleitung von Prof. Appelt abzufassen habe.

Ihren Anfang dürfte sie am 20. April 1152 in Köln genommen haben, wo der auf dem Königsritt befindliche Herrscher das Osterfest feierte, doch ist dies nicht ganz sicher<sup>39)</sup>. Etwas mehr als zwei Monate später finden wir den Schreiber 1 dann auf dem Ulmer Hoftag tätig, wo er die Hauptlast der anfallenden Kanzleigeschäfte zu tragen hat<sup>40)</sup>. In den auf diesem Hoftag ausgestellten Diplomen für die Konsuln von Chiavenna<sup>41)</sup> beziehungsweise den Bischof von Como<sup>42)</sup> begegnet uns zum ersten Mal die Klausel des kaiserlichen Vorbehaltes. Appelt weist in seiner Studie über den Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas auf das ungefähr gleichzeitige Auftreten des Schreibers 1 in der Reichskanzlei hin<sup>43)</sup>; daraus folgernd äußert er die ansprechende Vermutung, „daß dieser Schreiber der Reichskanzlei das sprachliche Rüstzeug für die Formulierung des kaiserlichen Vorbehaltes nach dem Muster des päpstlichen und italienischen Urkundenwesens vermittelt hat“. Wenn wir nun das Diktat des Diploms für die Konsuln von Chiavenna dem Schreiber 1 zuweisen können, so wird gleichzeitig damit auch Appelts These untermauert. Was das von Heribert verfaßte Diplom für Bischof Ardicio von Como betrifft<sup>44)</sup>, welches ebenfalls die besagte Vorbehaltsklausel enthält, so ist dabei zu berücksichtigen, daß, soweit wir dies heute festzustellen in der Lage sind, keine weitere von Heribert diktierte Urkunde mehr diese Formel aufweist. Ziehen wir noch die prinzipielle Gleichheit der sprachlichen Fassung des kaiserlichen Vorbehaltes in diesen beiden ungefähr gleichzeitig ausgefertigten Diplomen in Rechnung<sup>45)</sup>, dann ist der Schluß wohl naheliegend, daß Heribert hier „jene in Deutschland und am Hofe unbekannte Klausel“<sup>46)</sup> aus dem vom Schreiber 1 diktierten Diplom für Chiavenna entnommen hat.

<sup>39)</sup> Hausmann, MIOG. 58, 82 hat das hier für Maria Laach ausgestellte Diplom (St. 3621), welches nur kopial überliefert ist, auf Grund der Arenga als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet. Dazu ist jedoch zu sagen, daß das Sprachgut der Narratio und Dispositio in keiner Weise auf diesen Notar schließen läßt. Eine Ausfertigung des Diploms durch den in den Kanzleigewohnheiten noch unerfahrenen Schreiber 1 ist aber durchaus möglich, worauf auch das Rahmenformular teilweise schließen läßt. Das Anfügen von *in perpetuum* an die Intitulatio, der erste Teil der Arenga (*Ex commissio regie potestatis imperio ...*) sowie die Wendung *Datum per manum* in der Datierung (in dem vom Schreiber 1 verfaßten Diplom St. 3656 finden wir sie ebenfalls!) weisen nachdrücklich auf einen an päpstlichem Formular geschulten Schreiber hin, die sprachliche Form der Publicatio spricht auch nicht gegen unseren Notar, die Corroboratio wirkt holprig (die Papsturkunde kennt ja diesen Formulateil nicht!). Der zweite Teil der Arenga (*... earumque possessiones a pravorum hominum inquietatione salvare*) ist eindeutig Diktatgut Wibalds von Stablo (vgl. H. Zatschek, Wibald von Stablo, Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern, MIOG. Ergbd. 10, 1928, 439), der auch den narrativen und dispositiven Teil des Diploms formuliert haben dürfte.

<sup>40)</sup> Der Schreiber 1 ist Diktator bzw. Mundator von sechs der uns von diesem Hoftag überlieferten sieben Diplome (St. 3635—3639 sowie 3616, das, wie schon erwähnt, nach St. 3639 einzureihen ist).

<sup>41)</sup> St. 3616; vgl. Anm. 38.

<sup>42)</sup> St. 3640.

<sup>43)</sup> MIOG. 68 (1960) 94 f.

<sup>44)</sup> F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 260.

<sup>45)</sup> St. 3616: *salvo per omnia iure regni*.

St. 3640: *salvo per omnia iure regie maiestatis*.

<sup>46)</sup> Appelt, MIOG. 68, 95.

Nach dem Tag von Ulm scheint sich unser Notar weiter in der Umgebung des Königs aufgehalten und diesen an den Rhein begleitet zu haben. Am 19. und 25. August urkundet Barbarossa in Speier<sup>47)</sup>; als Verfasser der beiden Diplome ist der Schreiber 1 anzusehen. Auf dem zu Beginn der zweiten Oktoberhälfte in Würzburg stattfindenden Reichstag liegt der Hauptanteil des Beurkundungsgeschäftes abermals beim Schreiber 1<sup>48)</sup>; er wird jedoch hierin zum Teil von den Schreibern 2 und 3 unterstützt, die damals zum ersten Mal in der Reichskanzlei tätig sind<sup>49)</sup>. Von hier begab sich der Hof nach Nürnberg, wo unser Notar ein königliches Privileg für S. Simplician in Treviglio ausfertigte<sup>50)</sup>. Zu Mainz schrieb er dann am 12. Dezember 1152 Intitulatio und Eschatokoll des Barbarossadiploms für Arnsburg<sup>51)</sup>. In Trier, wo der König das Weihnachtsfest feierte, verfaßte der Schreiber 1 am 28. Dezember ein Diplom König Friedrichs für Gembloux<sup>52)</sup>; hier dürfte auch der schon erwähnte Brief des Herrschers an Erzbischof Hillin einzureihen sein<sup>53)</sup>. Dann taucht unser Schreiber erst wieder im März des nächsten Jahres in Konstanz auf, wo ihm am 23. dieses Monats die Aufgabe übertragen wurde, die Ratiifikationsurkunde des zwischen Papst Eugen III. und dem deutschen König abgeschlossenen Vertrages zu mundieren<sup>54)</sup>. Einen Monat später, am 23. April 1153, verfaßt er in Bamberg, wo Barbarossa den Streit um die Grafschaft Chiavenna entschied, ein diesbezügliches Diplom für Bischof Ardicio von Como<sup>55)</sup>; das Diktat des einen Tag später für diesen ausgestellten Diploms stammt ebenfalls von ihm<sup>56)</sup>. Damit hat die erste und auch weitaus längste Periode der Tätigkeit des Schreibers 1 in der Reichskanzlei ihren Abschluß gefunden.

Nahezu zwei Jahre ist er jetzt verschollen. Die Vermutung mag nicht unangebracht sein, daß er mit Bischof Ardicio zurück nach Italien, seiner Heimat, gezogen ist. Auf dem ersten Italienzug Barbarossas, wahrscheinlich als dieser mit seinen Truppen vor Tortona lag, vielleicht auch schon etwas früher, fand er sich wieder beim König ein. Hier dürfte er zunächst den Text der Erneuerung des Konstanzer Vertrages mündiert haben<sup>57)</sup>. Zwischen 5. und 13. Mai 1155 verfaßt der Schreiber 1 im Gebiet von Modena ein Diplom Friedrichs für S. Sisto in Piacenza<sup>58)</sup>; weiters ist er Schreiber beziehungsweise

<sup>47)</sup> St. 3642, 3643.

<sup>48)</sup> Diktat bzw. Schrift von St. 3645, 3646, 3648, 3651.

<sup>49)</sup> Der Schreiber 2 schreibt und verfaßt St. 3647 (nur kopia! überliefert; im Wiener Diplomataapparat ist seit kurzem ein Photo einer hervorragenden Nachzeichnung des Originals vorhanden) und St. 3650; St. 3652 ist vom Schreiber 3 geschrieben (vgl. Egger, Schreiber S. 76 u. 79).

<sup>50)</sup> St. 3653.

<sup>51)</sup> St. 3654; Invocatio und Kontext dieses Diploms stammen von einem Empfängerschreiber (vgl. Egger, Schreiber S. 74 f.).

<sup>52)</sup> St. 3656.

<sup>53)</sup> St. 4531; vgl. Anm. 34 und MG. Const. 1, 200 Nr. 143.

<sup>54)</sup> St. 3664.

<sup>55)</sup> St. 3667.

<sup>56)</sup> St. 3668.

<sup>57)</sup> St. 3712; Zatschek, Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153, SB. Wien 210, 3 (1930) 28, hat es wahrscheinlich gemacht, daß während der Belagerung Tortonas (sie begann am 13. Februar 1155 und dauerte neun Wochen) die Erneuerung des Konstanzer Vertrages erfolgte. Rasso dagegen meint, dies sei schon in der zweiten Januarhälfte zwischen Rivarolo und Asti, wahrscheinlich vor Chieri geschehen (Honor imperii S. 66 f.).

<sup>58)</sup> St. 3707; am 5. Mai urkundet Friedrich in territorio Placentino (St. 3706), am 13. Mai in territorio Bononie (St. 3708).



Diktator des am 4. Juni bei Tintignano ausgestellten königlichen Privilegs für den Grafen Albert von Prato<sup>59)</sup>, womit der zweite Abschnitt seines Wirkens als Notar in der Kanzlei Barbarossas zu Ende ist. Für die nächsten vier Jahre wissen wir nichts von ihm. Dem Rückmarsch des Kaisers nach Deutschland hat er sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht angeschlossen.

Der einzige Niederschlag einer neuerlichen und augenscheinlich auch letzten Betätigung des Schreibers 1 in der Reichskanzlei ist eben jenes Diplom für Kardinal Oktavian und dessen Familie<sup>60)</sup>, das er verfaßt und, allen Anzeichen nach zu schließen, auch mündet hat. Da weder vorher noch nachher ein weiterer Hinweis auf eine Kanzleitätigkeit dieses Schreibers mehr zu finden ist, mag die Annahme nicht unangebracht sein, daß er sich in Oktavians Gefolge befand, als dieser im Auftrage des Papstes Kaiser Friedrich aufsuchte und dann gleichzeitig mit dem Kardinallegaten das kaiserliche Hoflager wieder verließ. Vielleicht könnten sich hier Anhaltspunkte für eine eventuelle Identifizierung unseres Notars ergeben, die Chancen dafür sind jedoch gering.

Nach diesem Exkurs über den Verfasser des Diploms für Kardinal Oktavian und sein Wirken in der Reichskanzlei wollen wir nun auf dieses selbst etwas näher eingehen. Das Original ist leider nicht auf uns gekommen, doch befindet sich eine vorzügliche Kopie<sup>61)</sup> im sogenannten „Exemplum quorundam privilegiorum et instrumentorum“ des Notars Nikolaus Note vom Jahre 1262, die in ihrer Schrift teilweise eine Nachahmung typischer Schreibgewohnheiten unseres Notars erkennen läßt<sup>62)</sup>. Auch das nachgezeichnete Monogramm stimmt mit dem vom Schreiber 1 im allgemeinen verwendeten überein<sup>63)</sup>. Trotzdem — beziehungsweise in Unkenntnis dieser Momente — sind von italienischer Seite Vorwürfe gegen die Echtheit des Diploms erhoben worden, um es als Machwerk des berühmten Fälschers Ceccarelli zu deklarieren. Als angeblichen Beweis dafür glaubt Rossi-Passavanti<sup>64)</sup> anführen zu können, daß der in der Zeugenreihe erscheinende *Cunradus Aestetensis episcopus* erst ein Jahrhundert später als Bischof von Asti regiert habe. Dazu ist zu sagen, daß es sich hier keinesfalls um den Bischof von Asti, sondern vielmehr um Bischof Konrad

<sup>59)</sup> St. 3711.

<sup>60)</sup> St. 3856.

<sup>61)</sup> Ein Photo davon, das Herkenrath auf seiner jüngsten Archivreise angefertigt hat, befindet sich im Wiener Diplomataapparat. Die vermutlich erste Edition des Diploms stammt von Manassei (Archivio Storico Italiano, serie terza, 29, 1875, 392 ff.); dazu sind die von Simonsfeld, SB. München 1908, 8, 33, angebrachten Korrekturen zu vergleichen, die jedoch bei dem Neudruck des Diploms von Elia Rossi-Passavanti, Interamna dei Naarti, Storia di Terni nel medio evo 2 (1933) 99 f., nicht berücksichtigt wurden.

<sup>62)</sup> Wellenförmige Zierstriche im Chrismon, Hervorhebung der einzelnen Formulareile durch Initialen, Auseinanderziehen und Verschnörkelung der *ct*-Ligatur von *invictissimi* in der Signumzeile, die Schlingen an den oberen Schaftenden der beiden *s* desselben Wortes sowie die Schreibung von *ego* in der Rekognitionszeile in Majuskelschreibweise (ähnlich in St. 3643, 3654).

<sup>63)</sup> Es ist das vom Schreiber 1 regelmäßig verwendete sogenannte Königsmonogramm Friedrichs I.; am Kreuzungspunkt von vertikalem Schaft und Schrägstrich wurde bis zur Kaiserkrönung Barbarossas ein *X* gesetzt (für *rex*), seither ein *O* (für *imperator*); vgl. Egger, Schreiber S. 41. Die Verwendung des Königsmonogramms ist hier ein Anachronismus, spricht jedoch für die Echtheit des Diploms beziehungsweise dessen Ausfertigung durch den Schreiber 1, der nach der Kaiserkrönung augenscheinlich nur noch bei St. 3856 in der Reichskanzlei tätig war.

<sup>64)</sup> Rossi-Passavanti (wie Anm. 61) S. 99.

von Eichstätt handelt. Weiters wird ein angebliches Privileg Papst Benedikts III., das ebenfalls auf Ceccarelli zurückgehen soll, ins Treffen geführt, in dem dieselben Grenzen der Grafschaft Terni „e con la stessa dicitura“ wie im Diplom für Kardinal Oktavian angegeben seien<sup>65)</sup>. Dem muß entgegengehalten werden, daß das angebliche Benediktdiplom<sup>66)</sup> unmöglich von Ceccarelli gefälscht sein kann, da es gleichfalls in dem vorhin erwähnten „Exemplum quorundam privilegiorum“ aus dem Jahre 1262 enthalten ist; was die Grenzen der Grafschaft Terni betrifft, so ist in den beiden Diplomen nicht die geringste Ähnlichkeit hinsichtlich der Diktion festzustellen. Schließlich bemerkt Passavanti noch, daß die Zerstörung Mailands nicht 1158 (gemeint ist 1159), sondern 1162 stattgefunden hat. Dieser an sich richtige Hinweis ist hier jedoch vollkommen fehl am Platz, da ja in der Datierung des Privilegs für Oktavian nicht auf die *destructio*, die Zerstörung Mailands, sondern auf die *devastatio* des Gebietes um die Stadt Bezug genommen ist<sup>67)</sup>, wie ein Vergleich mit dem entsprechenden Formulareil des Diploms für die Kanoniker von St. Peter deutlich macht.

Eine nähere Untersuchung des Formulars unseres Privilegs bestätigt dessen Kanzleimäßigkeit voll und ganz. Die Devotionsformel der Intitulatio *divina favente gratia* ist als nicht besonders häufige Modifikation von *divina favente clementia* aufzufassen. Für den Schreiber 1 ist *dei gratia* als Devotionsformel charakteristisch, doch finden wir in St. 3667 und 3707 ebenfalls die im Diplom für Oktavian verwendete Form der Devotion. Die Arenga, eine Art „Tugendarenga“, um mit Fichtenau zu sprechen, ist sehr einfach gehalten<sup>68)</sup>. Wenn wir in den übrigen vom Schreiber 1 verfaßten Diplomen dazu keine direkte Parallele finden können, so mag das daran liegen, daß unter ihnen Privilegien des hier vorliegenden Typs nur sehr spärlich vorhanden sind. In ihrer Thematik sind gewisse Anklänge an die Formel 31 a und b des von Hausmann rekonstruierten Formularbehefts festzustellen<sup>69)</sup>. Die *Publicatio omnibus igitur tam futuris quam presentibus imperii fidelibus volumus esse cognitum, quod ...* ist in ihrer sprachlichen Form für den Schreiber 1 charakteristisch, ebenso wie die *Corroboratio*<sup>70)</sup> und die Ankündigung der Zeugen<sup>71)</sup>. In der *Dispositio* ist vereinzelt päpstliches Formulargut erkennbar. Auffällig ist, daß positiver und negativer Teil der *Sanctio* durch *Corroboratio* und die Zeugenreihe getrennt sind. An den zweiten Teil der *Sanctio* schließt dann noch ein kaiserlicher Vorbehalt an<sup>72)</sup>, was darauf schließen läßt, daß diese beiden Formular-

<sup>65)</sup> Ebenda.

<sup>66)</sup> Gedruckt bei Migne, PL. 129, 1011, Nr. 3; Kehr, IP. 4 (1909) 20, Nr. 1.

<sup>67)</sup> Nach der Zerstörung Mailands im Jahre 1162 wird in der Datierung einer Reihe von Diplomen auf dieses Ereignis Bezug genommen und zwar durchwegs mit den Worten *post destructionem Mediolani*; so in St. 3935, 3936, 3939, 3940 usw.; vgl. auch H. Grundmann, Der Cappenberger Barbarossakopf (Münstersche Forschungen 12, 1959) S. 94 f.

<sup>68)</sup> *Dum fidelium imperii obsequia dignis beneficiis compensamus, aliorum animos ad servitia nostra accendimus et laudem inter homines nobis accumulamus.* Zum Begriff der Tugendarenga vgl. H. Fichtenau, Arenga, Spätantike u. Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, MIOG. Ergbd. 18 (1957) 30 ff.

<sup>69)</sup> Hausmann, MIOG. 58, 84.

<sup>70)</sup> *Et ut hec in perpetuum firma atque illibata permaneant, presentem paginam sigilli nostri aurea impressione iussimus insigniri.* Eine Parallele zu dieser merkwürdigen Form der Siegelankündigung in St. 3711; Original, mündiert von Schreiber 1. Vgl. Anm. 12.

<sup>71)</sup> *Testes huius rei sunt hii.*

<sup>72)</sup> *Sint autem hec omnia salva in omnibus iustitia et honore imperii.*

teile nachgetragen wurden<sup>73)</sup>. Mit gutem Grund hat Appelt den Nachtrag der Vorbehaltsklausel dahingehend motiviert, daß die „vorbehaltslose Veräußerung aller Hoheitsrechte in einem italienischen Territorium“ nachträglich höheren Orts Bedenken erregt zu haben schein<sup>74)</sup>. Das Eschatokoll ist durchaus kanzleigemäß. Über das Monogramm ist schon vorher gesprochen worden. Rekognosziert ist das Diplom vom Reichskanzler Rainald; ein Erzkanzler ist nicht genannt, war doch der Kölner Stuhl und damit die Erzkanzlerwürde für Italien damals noch vakant. Über die Datierung ist schon zu Beginn grundsätzlich gehandelt worden. Ausgestellt wurde das Privileg am Ticino, eine nähere Ortsbezeichnung ist nicht angegeben<sup>75)</sup>. Was die Einleitung der Datierung nach Herrscherjahren mit *imperante* statt des üblichen *regnante* betrifft, so wird darauf später noch zurückzukommen sein. Dem Herrschertitel *Romanorum imperatore* ist hier das Epitheton *invictissimo* beigelegt. Dazu wäre zu bemerken, daß der Schreiber 1 im allgemeinen sonst an dieser Stelle *glorioso* gebraucht, doch ist *invictissimo* in den von ihm verfaßten Diplomen St. 3638, 3639 ebenfalls bezeugt. Die Apprektion *feliciter amen* hat unser Notar außerdem noch in St. 3668, 3707, 3711 verwendet.

Auch das Schutzprivileg für die Kanoniker von St. Peter, dem wir uns nun zuwenden, ist leider nicht im Original auf uns gekommen. Es ist in einem großen Transsumpt Kaiser Sigmunds vom 31. Mai 1433 enthalten, wo es in ein Diplom Friedrichs II. eingerückt ist. Dieses Transsumpt wurde von Scheffer-Boichorst aufgefunden, der dann auch die einzelnen darin inserierten Urkunden publiziert hat<sup>76)</sup>. Ebenso wie bei dem zuvor untersuchten Diplom für Kardinal Oktavian ist auch bei dem Privileg für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika mit Hilfe des Diktatvergleichs ein Schluß auf den Verfasser durchaus möglich. Dabei kommen wir, um es gleich vorwegzunehmen, zu dem etwas überraschenden Ergebnis, daß der Notar Heribert einen großen Anteil am Diktat dieser Urkunde hat, wenngleich er sie auch nicht mündiert haben dürfte<sup>77)</sup>. Heribert, neben Wibald meistbeschäftigter Notar in der Kanzlei Konrads III.<sup>78)</sup>, scheint unter Barbarossa mit dem eigentlichen Beurkundungsgeschäft nur mehr wenig in Berührung gekommen und immer häufiger für diplomatische Missionen herangezogen worden zu sein<sup>79)</sup>. Nur ein einziges von

<sup>73)</sup> Vgl. Appelt, *MIÖG.* 68, 88.

<sup>74)</sup> Ebenda S. 88 f.

<sup>75)</sup> Eine solche war aber wohl vorgesehen, da es in der Datierung heißt *dat. in devastatione Mediolani iuxta Tiscinum, in loco qui dicitur ...* Nach *dicitur* ist in der Kopie Platz freigelassen. Es hat den Anschein, als sei dies schon im Original der Fall gewesen. Vielleicht war der Name des Ausstellungs-ortes unserem Notar, als er das Diplom ausfertigte, nicht bekannt und sollte daher später nachgetragen werden.

<sup>76)</sup> Scheffer-Boichorst, *MIÖG.* Ergbd. 4, 95 ff.

<sup>77)</sup> Die Mundierung des Privilegs dürfte, wie aus gewissen stilistischen Eigentümlichkeiten erschlossen werden kann, ein anderer, vielbeschäftigter Kanzleinar besorgt haben. Ein endgültiges Urteil wird hier jedoch erst nach Abschluß der Untersuchung, die J. Riedmann gegenwärtig am Institut für österreichische Geschichtsforschung über die Tätigkeit dieses Schreibers durchführt, möglich sein.

<sup>78)</sup> Vgl. die Liste der von Heribert in dieser Zeit verfaßten beziehungsweise mündierten Diplome bei Hausmann, *Reichskanzlei* S. 258 ff.

<sup>79)</sup> Heribert gehörte auch gemeinsam mit Otto von Wittelsbach und Guido von Biandrate zu der schon erwähnten Gesandtschaft, die allem Anschein nach die durch das Ableben Hadrians IV. notwendig gewordene Papstwahl zugunsten Oktavians zu beeinflussen suchte; vgl. Anm. 23.

ihm geschriebenes Diplom aus der Kanzlei Friedrichs I. ist erhalten<sup>80)</sup>. Darüber hinaus hat Hausmann das Diktat zweier weiterer nur kopia! überlieferter Barbarossadiplome sowie die Formulierung des Landfriedensgesetzes von 1152 und des kaiserlichen Schreibens an Kanzler Roland und dessen Kardinäle diesem Notar zugewiesen<sup>81)</sup>. Erst kurz zuvor, im März oder April 1159, hatte Heribert die Nachfolge Alberts als Propst des Aachener Marienstiftes angetreten, womit er gleichzeitig zum Vorstand der königlichen Hofkapelle emporgestiegen war<sup>82)</sup>. Wenn er nun Einfluß auf das Diktat des Schutzprivilegs für St. Peter nahm, könnte dies vielleicht auch als Zeichen dafür gewertet werden, welche Bedeutung von kaiserlicher Seite dem Akt dieser Privilegierung beigemessen wurde.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten, eine genaue Zusammenstellung von Heriberts Diktatgewohnheiten zu bringen. Der nachstehende Diktatvergleich von Arenga, Corroboratio, Zeugenankündigung und Datierung des Diploms für St. Peter mit den entsprechenden Formularteilen von Diplomen, deren Diktat schon Heribert zugewiesen worden ist, wird jedoch unsere Behauptung einigermaßen begründet erscheinen lassen.

Privileg für St. Peter  
(fehlt St.).

Arenga

*Cum universis ecclesiis dei longe lateque in imperio nostro constitutis patrocinium iusticie merito impendere debeamus, ecclesie tamen beati Petri, que titulo dignitatis et forma religionis alias supereminet<sup>83)</sup> ecclesias, que etiam sanctissimis principalium apostolorum dicata corporibus honoratur ... prerogativam dilectionis et amplioris gracie plenum quoque suffragium misericordie largiri<sup>84)</sup> pre ceteris et semper exhibere debemus, eo quod nostri antecessores ... honore maximo et imperialibus beneficiis illam extulerint et nos eius curam et defensionem a divina providencia specialiter accepimus.*

An Kanzler Roland und dessen  
Kardinäle (St. 3869).

Arenga

*Quoniam divina preordinante clementia Romani imperii gubernacula suscepimus, oportet ut in omnibus viis nostris ipsius legem custodiamus, cuius munere cuius voluntate dignitatis nostre apicem adepti sumus. In hoc itaque sacratissimo proposito constituti, cum omnibus ecclesiis in imperio nostro constitutis debeamus patrocinari, sacrosancte Romane ecclesie tanto propensius debemus providere, quanto ipsius cura et defensio a divina providentia creditur esse commissa nobis specialius.*

<sup>80)</sup> Für das Kloster Balerne (fehlt St.); Hausmann, Reichskanzlei S. 260.

<sup>81)</sup> St. 3619, 3640; 3756, 3869. Hausmann, Reichskanzlei S. 260. R. Herkenrath, Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden, MIOG. 72 (1964) 55, hält es auf Grund des in der Arenga von St. 3869 gebrauchten Ausdrucks *sacratissimum propositum* für sehr wahrscheinlich, daß Reinald bei der Abfassung dieses Schreibens mitbeteiligt war.

<sup>82)</sup> Hausmann, Reichskanzlei S. 267.

<sup>83)</sup> *Supereminere* ist Bestandteil der von Heribert oft verwendeten und variierten Formel 21 des von Hausmann, MIOG. 58, 78 f., rekonstruierten Formularbegriffs.

<sup>84)</sup> Zu *suffragium misericordie largiri* könnte man die in dem von Heribert verfaßten Diplom St. 3464 (Hausmann, Reichskanzlei S. 259) auftretende Formulierung *orationum suffragio participare* als Parallele auffassen.

Diplom für das Bistum Como  
(St. 3640).

## Corroboratio

Et *ut hec* in perpetuum firma et illibata permaneant, *hanc inde cartam scribi et aurea bulla nostra insigniri iussimus*<sup>85)</sup> *manuque propria, ut infra videtur, corroborantes* ...

## Corroboratio

*Ut autem hec* ab omnibus credantur et inconcussa servantur, *hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus manuque propria, ut infra apparet, corroboravimus* ...

Diplom für das Kloster Balerne  
(fehlt St.).

## Ankündigung der Zeugen

... *testes qui presentes aderant subtus notari fecimus; quorum nomina sunt hec:* ...

## Ankündigung der Zeugen

... *testes qui presentes aderant subter notari fecimus; quorum nomina hec sunt:* ...

## Datierung

*Anno dominice incarnationis MCLVIII, indictione VII, imperante domno Friderico Romanorum imperatore augusto, anno regni eius VIII, imperii vero IV; dat. apud Novam Laudam eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit; in Christo feliciter amen.*

## Datierung

*Anno dominice incarnationis MCLVII, indictione V, imperante Friderico Romanorum imperatore augusto, anno regni eius VI, imperii vero III; dat. apud Arbos; in Christo feliciter amen.*

Bei näherer Betrachtung der obenstehenden Datierungen erscheint es auffällig, daß als einleitendes Wort für die Angabe der Herrscherjahre *imperante* statt des üblichen *regnante* verwendet wurde. Herkenrath hat diese auch in etlichen anderen Barbarossadiplomen auftretende Eigenart untersucht und ist zur Erkenntnis gekommen, daß der Gebrauch von *imperante* als Einleitungswort der Datierung nach Herrscherjahren aufs engste mit Köln verbunden ist<sup>86)</sup>. Da Heribert aus der Kölner Gegend stammt<sup>87)</sup>, ist für unsere Diktatbestimmung damit eine weitere Stütze gegeben. Auch sei noch darauf verwiesen, daß es für die von Heribert verfaßten Diplome charakteristisch ist, wenn wie im Privileg für St. Peter als erster der einzelnen Datierungsbestandteile das Inkarnationsjahr angeführt ist, und zwar in der Form *anno dominice incarnationis* ... ohne ein vorangestelltes *datum* oder *actum*<sup>88)</sup>.

<sup>85)</sup> In dem von Heribert verfaßten Diplom St. 3503 (Hausmann, Reichskanzlei S. 260) wird die Ankündigung der Goldbulle mit genau denselben Worten ausgedrückt.

<sup>86)</sup> Herkenrath, MIOG. 72, 45 f.

<sup>87)</sup> Hausmann, Reichskanzlei S. 262.

<sup>88)</sup> Überhaupt ist die an den beiden oben angeführten Beispielen deutlich erkennbare Struktur der Datierung ein charakteristisches Diktatelement des Notars Heribert. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß das Diplom für die Äbtissin Hedwig von Essen (St. 3752) im Gegensatz zum „Privilegium minus“ für Österreich (St. 3753) — beide Diplome sind nach K. J. Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz

Schon vorher war kurz davon die Rede, daß in dem Privileg für Kardinal Oktavian die Datierung nach Herrscherjahren ebenfalls mit dem auf Kölner Einfluß hinweisenden *imperante* eingeleitet ist. Wie ist dies aber nun mit unserer Feststellung, daß sein Verfasser ein Romane war, in Einklang zu bringen? In vorliegendem Fall ist ein Diktatvergleich dieses Diploms mit dem für St. Peter sehr aufschlußreich und hilft den scheinbaren Widerspruch zu klären.

Diplom für Oktavian  
(ab der Sanctio)

*Decernimus igitur, ut nullus regum aut imperatorum aut archiepiscopus aut abbas aut marchio aut comes aut vicecomes aut aliqua ecclesiastica secularisve persona hoc nostrum privilegium infringere aut violare quoquo modo presumat sed maneat hec omnia quibus concessa sunt usibus perpetuo valitura. Et ut hec in perpetuum firma atque illibata permaneant, presentem paginam sigilli nostri aurea impressione iussimus insigniri. Testes huius rei sunt hii: (es folgen die Zeugen...) et alii multi. Quicumque itaque hoc nostrum privilegium temere infringere aut violare presumpserit centum libras auri obtimi componat, medietatem camere nostre et medietatem supradictis fidelibus nostris. Sint autem hec omnia salva in omnibus iustitia et honore imperii.*

*Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.*

*Ego Reginoldus cancellarius recognovi.*

Dat. in *devastatione Mediolani iuxta Tiscinum in loco qui dicitur* (der Name des Ortes ist zumindest in der Kopie ausgelassen) *anno dominice incarnationis MCLIII, indictione VII, imperante domno Friderico Romanorum imperatore invictissimo, anno regni eius VIII, imperii vero IIII; feliciter amen.*

Diplom für St. Peter  
(ab der Sanctio)

*Decernimus igitur, ut nullus successorum nostrorum regum aut imperatorum aut aliqua ecclesiastica secularisve persona hoc nostrum privilegium infringere aut violare quoquo modo presumat sed ad honorem dei et decorem ecclesie beati Petri et fratrum in ipsa deo servientium omni deinceps tempore ratum et inconvulsum permaneat. Quicumque itaque huius nostre institutionis edictum violare temptaverit mille libras auri purissimi componat, medietatem fisco nostro et medietatem prefate ecclesie beati Petri et canonicis in eo militantibus. Et ut hec in perpetuum firma et illibata permaneant, hanc inde cartam scribi et aurea bulla nostra insigniri iussimus manumque propria, ut infra videtur, corroborantes, testes qui presentes aderant subts notari fecimus; quorum nomina sunt hec: (es folgen die Zeugen...) et alii quam plures.*

*Signum domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi.*

*Ego Reginoldus cancellarius recognovi.*

*Anno dominice incarnationis MCLVIII, indictione VII, imperante domno Friderico Romanorum imperatore augusto, anno regni eius VIII, imperii vero IIII; dat. apud Novam Laudam eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit; in Christo feliciter amen.*

---

und dem Westreich, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.* (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [MGH.] 9, 1944) S. 20, vom gleichen Schreiber mündigt — dieselbe typische Form der Datierung aufweist. Dieser Aspekt dürfte für die Ermittlung des Diktators des „Minus“ nicht ohne Bedeutung sein, worauf in einer vom Vf. vorbereiteten Studie näher eingegangen werden soll.

Ergänzend sei noch vermerkt, daß auch die Zeugenreihen der beiden Urkunden nahezu völlig übereinstimmen. Der Schluß dürfte daher nicht unangebracht sein, daß der Schreiber 1 bei der Abfassung des Diploms für Oktavian das von Heribert diktierte Privileg für St. Peter, welches somit als das zeitlich frühere anzusehen ist, teilweise als Vorlage benutzt hat und unter anderem auch die nach Kölnweisende *imperante* Wendung übernommen hat. Auf Grund dieser Erkenntnis ist es uns jetzt auch möglich, den Zeitansatz des Privilegs für Oktavian noch beträchtlich einzuengen. Als Grenztage sind also der 2. Juni (der 1. Juni ist der frühest mögliche Termin für die Ausstellung des Privilegs für St. Peter) und der 18. Juni (Beginn des 5. Kaiserjahres) anzusetzen.

Zusammenfassend halten wir fest, daß die Diplome für Kardinal Oktavian und dessen Familie beziehungsweise für die Kanoniker von St. Peter als Angelpunkte einer diplomatischen Offensive Barbarossas vor dem Ausbruch des Schismas anzusehen sind. Die von italienischer Seite angezweifelte Echtheit des Diploms für Oktavian konnte sowohl durch den Hinweis auf seine Überlieferung als auch dadurch einwandfrei gesichert werden, daß, wie gezeigt wurde, der Schreiber 1 aus der Reichskanzlei Kaiser Friedrichs I. als Verfasser und wahrscheinlich auch als Schreiber des Privilegs anzusehen ist. Wenn nun dieser Notar, der, wie wir feststellen konnten, zu Beginn der Regierung Barbarossas die Hauptlast des anfallenden Beurkundungsgeschäftes trug, nach vierjähriger Pause noch einmal als Verfasser eines kaiserlichen Diploms für Kardinal Oktavian in Erscheinung tritt, eine weitere Spur seines Wirkens in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I. aber nicht festzustellen ist, so bietet sich dafür eine sehr plausible Erklärung an. Wir dürften nämlich mit der Annahme kaum fehlgehen, daß unser Notar in Rom Anschluß an die kaiserliche Partei im allgemeinen und an Kardinal Oktavian im besonderen gefunden hat, den er dann auch begleitete, als er im Auftrage des Papstes Kaiser Friedrich aufsuchte. Die vielseitigen Kenntnisse und die Erfahrung des ehemaligen kurialen und königlichen Notars werden wohl dem Kaiser sowie dem ihm ergebenen Kardinal zumal bei der damals äußerst gespannten politischen Lage sehr zu-statten gekommen sein.

Über den Notar Heribert, der allem Anschein nach auf das Diktat des Diploms für die Kanoniker von St. Peter maßgeblichen Einfluß genommen hat, kann hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei unter Barbarossa noch kein endgültiges Urteil gefällt werden, wie auch anderes, was hier nur angedeutet werden konnte, einer weiteren Vertiefung bedarf und auch noch in einen größeren Zusammenhang zu stellen sein wird, als es hier möglich war.